

Entschädigt Deutsche Bank die Einbruchs-Opfer?

Polizei fahndet nach den Einbrechern – Wie sicher war die Bank? – Geschädigte brauchen Nachweis über den Schließfachinhalt

VON HANNES LINTSCHNIG

LÜBECK. Sie leben immer noch in völliger Ungewissheit. Nach dem Einbruch bei der Deutschen Bank in Lübeck, bei dem Unbekannte 371 Schließfächer geknackt haben und mit einer Beute von 18 Millionen Euro verschwunden sind, heißt es für die Geschädigten auch rund vier Monate nach dem spektakulären Coup: warten.

Was ist in der Bankfiliale am Kohlmarkt in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember genau passiert? Wie konnten die Kriminellen überhaupt mit der Beute einfach so entkommen? Und vor allem: Bekommen die Schließfachinhaber eine Entschädigung von der Deutschen Bank?

Darauf gibt es noch keine Antworten. Bislang konnten die Rechtsanwälte der Geschädigten noch nicht einmal in die Ermittlungsakte der Lübecker Staatsanwaltschaft gucken. Der Grund: Es könnte sein, dass die Ermittlungen dadurch gefährdet werden.

Ermittlungsakte immer noch geheim

Wie hoch die Chancen sind, dass es eine Entschädigung der Deutschen Bank gibt, lässt sich deswegen im Moment noch nicht wirklich abschätzen. Ein Sprecher der Deutschen Bank sagte schon vor Wochen, dass die Bank „aus

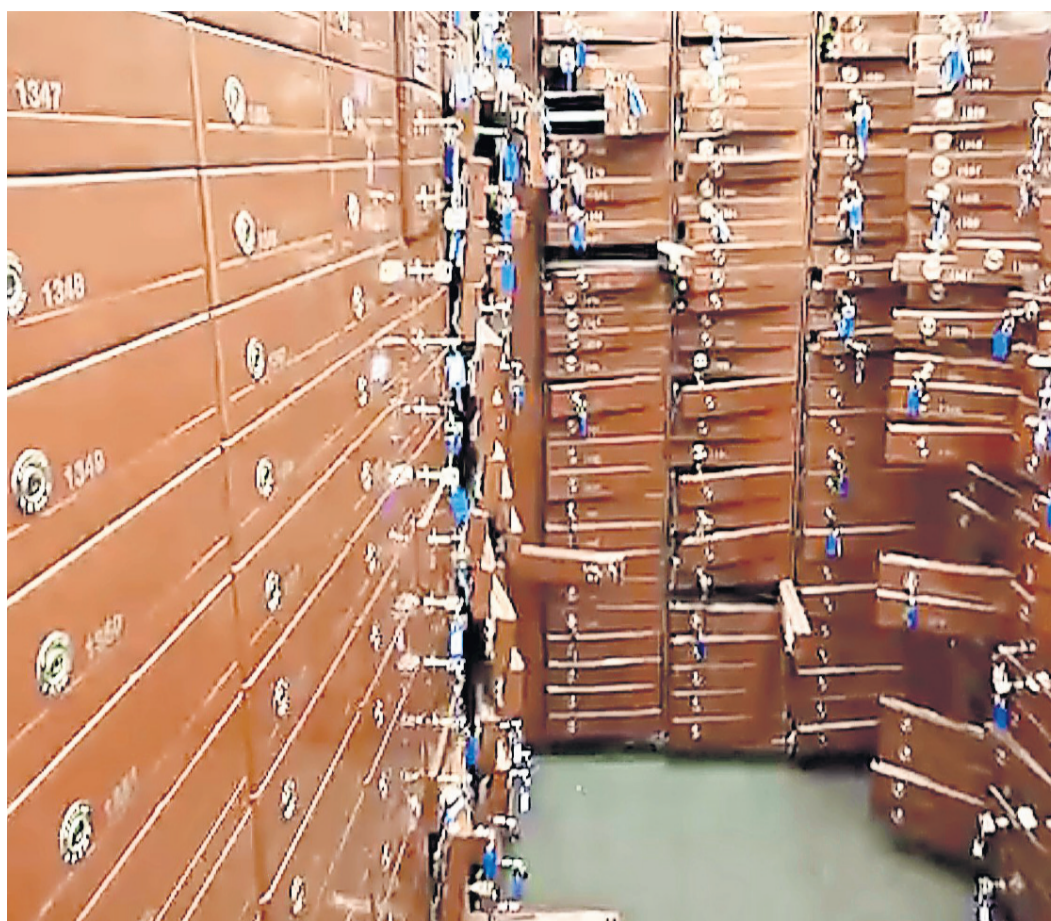
versicherungsrechtlichen Gründen“ vorsorglich ihren Versicherer informiert hat. „Sollte der Vorfall berechnete Ansprüche von Kunden gegen die Bank zur Folge haben, werden wir diesen selbstverständlich nachkommen“, sagt der Sprecher.

Wenn sich tatsächlich nachweisen lassen sollte, dass die Sicherheitssysteme der Deutschen Bank am Kohl-

Die Aufgabe des Rechtsanwalts besteht darin, das Gesamtbild des Schadens und der Redlichkeit des Mandanten gegenüber der Bank und erforderlichenfalls auch gegenüber den Gerichten glaubhaft zu machen.

Jürgen Hennemann
Fachanwalt für Versicherungsrecht und Haftpflichtspezialist

markt in Lübeck nicht ausreichend waren, ist es für die Schließfachinhaber ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Entschädigung. Aber das reicht noch nicht. Denn die Geschädigten müssten darüber hinaus nachweisen, dass tatsächlich Wertsachen in ihrem Schließfach lagerten – und zwar zum Zeitpunkt des Einbruchs kurz vor Weihnachten 2024. Aber wie soll das gehen?



Der Tresorraum der Deutschen Bank in Lübeck nach dem Einbruch: 371 Schließfächer haben die Kriminellen bei dem Einbruch kurz vor Weihnachten geknackt.

FOTO: PRIVAT

Laut Titus Jochen Heldt, Fachanwalt für Bankrecht in Lübeck, der einige der Geschädigten vertritt, gibt es dafür mehrere Möglichkeiten. Eine davon: Man braucht Zeugen. „Zeugen können am ehesten gegebenenfalls be-

stätigen, dass, wie viele und welche Gegenstände, Gelder und so weiter eingelagert worden sind und dass diese nicht wieder herausgenommen worden sind“, sagt Heldt.

Ein „Traumzeuge“ wäre zum Beispiel jemand, der – al-

lein oder gemeinsam mit dem Geschädigten – kurz vor dem Einbruch im Dezember 2024 noch einmal an dem Schließfach war. Im Idealfall könnte er den gesamten Inhalt des Schließfaches sowie gegebenenfalls den Zustand und die

Werthaltigkeit der eingelagerten Gegenstände bezeugen. Jürgen Hennemann, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Haftpflichtspezialist aus Buchholz, vertritt eine hohe Zahl an Geschädigten und hat bei anderen Schließfach-Diebstählen Mandanten vertreten. Er macht den Einbruchs-Opfern aus Lübeck Mut. Er

Fälle mit gut dokumentierten Schließfachinhalten

„Es gibt Fälle, in denen die Schließfachinhalte spektakulär gut dokumentiert sind“, sagt Hennemann. Das bedeutet: „Der Mandant hat ein Schließfach gemietet und schon vor Jahren damit begonnen, in Edelmetalle zu investieren und hat diese Edelmetalle bei der Deutschen Bank gekauft und verfügt immer noch über die Kaufbelege“, sagt Hennemann. „Gleiches gilt für Uhren und Schmuck, bezüglich derer die Kaufbelege noch verfügbar sind.“

Daneben gebe es auch noch andere Möglichkeiten für den Nachweis der Schließfachinhalte. Im Allgemeinen sagt Hennemann: „Die Aufgabe des Rechtsanwalts besteht darin, das Gesamtbild des Schadens und der Redlichkeit des Mandanten gegenüber der Bank und erforderlichenfalls auch gegenüber den Gerichten glaubhaft zu machen.“